



Satzung

des

Handballsportvereins

Weinböhla

I. Grundsätze des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Handballsportverein Weinböhlen, abgekürzt HSV Weinböhlen.
- (2) Sitz des Vereins ist Weinböhlen, Großenhainer Straße 17.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 5412 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Konkrete Zwecke des Vereins sind
 - a) Förderung des Handballsports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich
 - b) Teilnahme an bzw. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen
 - c) Aus- und Weiterbildung von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern sowie Schieds- und Kampfrichtern
 - d) Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gewinne werden per Beschluss des Vorstandes in eine steuerunschädliche Rücklage überführt.
 - e) Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und fremdenfeindlichen Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entgegen.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes ein.

§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Zugehörigkeit zu Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und des Kreissportbundes Meißen e.V. sowie des Handballverbandes Sachsen e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ruhende Mitgliedschaft
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- (5) Über eine ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.
- (6) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ernannt werden.
- (8) Bei groben Verstößen gegen die Satzung sowie bei grob unsportlichem Verhalten, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands des Vereins aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der beim Verein bzw. auf der Homepage des Vereins erhältlich ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung gesetzlicher Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch Minderjährige erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen zur Anschrift und E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Eintrittsdatum und unter Einhaltung der Satzung § 9.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Tod
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes wird durch ein entsprechendes Abmeldeformular an den Vorstand bekannt gegeben. Der Austritt kann nur zum 30.6. bzw. 31.12. mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Beitragsrückstand von 12 Monaten aufgelaufen ist und dieser trotz Mahnung mit einer Frist von einem Monat nicht beglichen wurde. Die Mahnung hat schriftlich erfolgen mit Hinweis auf die Streichung in der Mitgliederliste zu.
- (5) Ausgeschlossene, gestrichene und ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben gegenüber dem Verein unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden gleichzeitig die ausgeübten Ämter im Verein.

§ 8 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand des Vereins durch Beschluss. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung verankert und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, die Beiträge für einzelne Mitgliedergruppen insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag wird jeweils zur Hälfte zum 15. Februar und 15. August eingezogen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge

teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Anmeldeformular des Vereins.

- (3) Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, der persönlichen Anschrift der E-Mail-Adresse sowie den Wegfall von Beitragsänderungen unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 11 Allgemeines zu Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dies regelt die Finanz- und Kassenordnung.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins. Die MV findet in der Regel einmal jährlich als Präsenzveranstaltung, in Ausnahmefall im Onlineverfahren statt.
- (2) Die MV ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer

- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachen Brief durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und aller Antragsunterlagen mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
 - (4) Alle Mitglieder sind berechtigt bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird dann vom Vorstand festgelegt. Bei Veränderungen zur Tagesordnung ist sie den Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 6 Werktage vor der MV mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Es sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und in der Sache für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der MV aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
 - (6) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die MV fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (7) Mitglieder, oder in dessen Vertretung die Erziehungsberechtigten, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
 - (8) Zu Beginn einer MV ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
 - (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die MV mit einfacher Mehrheit. Über die MV ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Beschlüsse sind mit dem tatsächlichen Wortlaut aufzunehmen.
 - (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der MV regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn

1. der Vorstand die Einberufung aus zwingenden Gründen beschließt
2. ein Drittel der Mitglieder unter Angabe schriftlicher Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt
3. Die Regelungen für die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen MV gelten analog einer ordentlichen MV.

§ 15 Vorstand gemäß §26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) höchstens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (5) Es sind getrennte Wahlvorgänge für den Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister durchzuführen. Für alle weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt eine Blockwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.
- (8) Eine vorübergehende Personalunion ist aus triftigen Gründen zulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 16 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt nach Maßgabe dieser Satzung und deren Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt auf der Grundlage der Gesamtgeschäftsführung.
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

IV. Vereinsleben

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der MV steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit in der MV bedeutet Ablehnung des Beschlusses.

§ 19 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.

- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der MV und können innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwände und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 20 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung beinhaltet, ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 21 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlasse, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den jeweiligen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Sie werden auf der Homepage des Vereins www.handball-weinboehla.de veröffentlicht. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 22 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie zur Erfüllung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.
- (4) Bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Sportgeräten und Geldbeträgen zum Trainings- und Wettkampfbetrieb, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmung

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die MV nichts anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es Ansprüchen von Mitgliedern übersteigt, an die Gemeinde Weinböhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 28.03.2023

Vorstandsvorsitzender Harald Schmoz